Protokoll

Gemeinderatssitzung

5. Sitzung

Termin: Donnerstag, 23. Oktober 2025, 18.30 Uhr
Ort: Rathaus Melk, Sitzungssaal 1. Stock
Beginn: 18:31 Uhr
Ende: 19:48 Uhr

Vorsitz:	Bürgermeister	Patrick STROBL (VPMelk)
Teilnehmer und Teilnehmerinnen:	Vizebürgermeister	Wolfgang KAUFMANN, MSD (VPMelk)
	Stadträtin	DI Sandra HÖRMANN (VPMelk)
	Stadträtin	Sabine JANSKY (SPÖ)
	Stadtrat	Dr. Gabriel KAMMERER (GRÜNE)
	Stadtrat	René REINMÜLLER (VPMelk)
	Stadträtin	DI Ute REISINGER (VPMelk)
	Stadtrat	Mario SATTLER (VPMelk)
	Stadtrat	Mag. Nikolaus WEINWURM (VPMelk)
	Gemeinderätin	Mag. Barbara BUCHEGGER, MA (GRÜNE)
	Gemeinderat	Mag. Stefan BUCHEGGER (GRÜNE)
	Gemeinderat	Johannes EBNER (VPMelk)
	Gemeinderat	Leopold EMMINGER (SPÖ)
	Gemeinderat	Mag. John HAAS (SPÖ)
	Gemeinderat	Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc (FPÖ)
	Gemeinderat	Andreas LEOPOLDINGER (FPÖ)
	Gemeinderat	Christian LICHTENWALLNER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Claudia MUDRICH (FPÖ)
	Gemeinderat	Mag. Ashur NAMRUD (VPMelk)
	Gemeinderätin	Dr. Astrid NIEDERMAYER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Mag.ª Bettina SCHNECK (GRÜNE)
	Gemeinderat	Benjamin STEYRER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Edith WIEDER (VPMelk)
	Gemeinderätin	Birgit ZÖCHLING, MA (VPMelk)
	Gemeinderätin	Cigdem ZENGIN (SPÖ)
entschuldigt:	Stadtrat	Rudolf KUNTNER (FPÖ)
	Gemeinderat	Lukas FÜRST (VPMelk)
	Stadträtin	Beatrix LEEB (VPMelk)
	Gemeinderat	Marko SAVIC (VPMelk)
Schriftführer:	SAD-Stv.	Dr. Markus MÜLLSCHITZKY, LL.M.
Berater:	SAD	Mag.ª Elke BAUER

Tagesordnung
Öffentlicher Sitzungsteil

Berichte - Bürgermeister Patrick STROBL

1. **Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2025**
2. **Klangkörper, Tausch- und Kaufvertrag, FRASL, Genehmigung**
3. **Löwenpost, Anpassung der Inseratenpreise, Beschluss**

Berichte - Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

4. **Neues Parksystem Hafenspitz**
 a. Tarife neu
 b. Einhausung Kassenautomat, Firma GRADWOHL, Beauftragung
5. **Kanalabgabenordnung, Änderung**
6. **Wasserabgabenordnung, Änderung**
 a. Wasserabgabenordnung Melk
 b. Wasserabgabenordnung Klauspriel, Kollapriel und Großpriel
7. **ABA BA 43 Neubau PW Spielberg:**
 a. Bau des neuen Pumpwerkes, Angebot Firma STRABAG, Beauftragung
 b. Sondernutzung L5350 für Wasserleitung, Land NÖ, Vertragsannahme
8. **BioEnergie Köflach GmbH, Fernwärme- und Wärmeliefervertrag Festsaal Melk, Beschluss**

Berichte – Gemeinderat Mag. Stefan BUCHEGGER

9. **Prüfungsausschuss vom 01.09.2025, Bericht**

Berichte - Stadträtin DI Sandra HÖRMANN

10. **Vermietung Turnsaal Kindergarten 3, Vereinbarung, Beschluss**

Berichte – Stadtrat Rudolf KUNTNER

11. **Eislaufplatz, Tarife Saison 2025/26**

Berichte - Stadträtin DI Ute REISINGER

12. **Boulevard Melk, Konsortialvertrag LIFE-Klimawald, Beschluss**

13. Familie STEINBECK, Kaufvertrag, Genehmigung

14. Dringlichkeitsantrag der Stadträtin DI Ute Reisinger „Prekarium NID Bestandsliegenschaften GmbH & Stadtgemeinde Melk“ / Referent: Stadträtin DI Ute Reisinger

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Bericht: Bürgermeister Patrick STROBL

1. Personalangelegenheiten

Bericht: Stadtrat Nikolaus WEINWURM

2. Antrag Förderung Lustbarkeitsabgabe
3. Optionsvertrag MGG, Genehmigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er gibt bekannt, dass vor Sitzungsbeginn ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde.

1. Dringlichkeitsantrag der Stadträtin DI Ute REISINGER: Prekarium NID Bestandsliegenschaften GmbH & Stadtgemeinde Melk

Die Verlesung und Begründung des Dringlichkeitsantrages erfolgen durch Stadträtin Ute REISINGER.

Ohne Wortmeldung ergibt die Abstimmung über die Dringlichkeit bei einer Stimmenthaltung (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) die Zustimmung aller anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (24). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag am Ende des öffentlichen Sitzungsteiles als Tagesordnungspunkt 14 behandelt wird.

Berichte - Bürgermeister Patrick STROBL

1. Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt

2. Klangkörper, Tausch- und Kaufvertrag, FRASL, Genehmigung

Bericht:

Es bedarf einer erneuten Genehmigung des Tausch- und Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Melk und Dr. Reinhold FRASL aufgrund von Adaptierung wie unter anderem der Servitutsstreifen, der von 3 m auf 5 m verbreitert wurde. Die derzeitige Parkplatz- und Zufahrtssituation kann bis zum Abriss der Stadtkapelle und der danach herzustellenden Servitutsstraße wie bisher genutzt werden.

Herr Dr. FRASL hat den neuen Vertrag bereits unterzeichnet. Der Notartermin ist für den 27.10.2025 vorgesehen. Dies hat Dr. FRASL per E-Mail bekanntgegeben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden, adaptierten Tausch- und Kaufvertrag mit Dr. Reinhold FRASL zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (23) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

3. Löwenpost, Anpassung der Inseratenpreise, Beschluss

Bericht:

Die Inseratenpreise der Löwenpost wurden zuletzt im Jahr 2022 angepasst. Aufgrund der seither eingetretenen Kostensteigerungen wird vorgeschlagen, die Tarifbeträge im Sinne einer Indexanpassung um rund 4 % zu erhöhen.

Die neuen Inseratentarife sollen daher wie folgt festgelegt werden.

- **Doppelseite**: bisher € 1.710,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt) → neu € 1.780,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt)
- **1/1 Seite**: bisher € 950,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt) → neu € 990,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt)
- **1/2 Seite**: bisher € 710,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt) → neu € 740,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt)
- **1/3 Seite**: bisher € 510,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt) → neu € 530,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt)
- **1/4 Seite**: bisher € 390,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt) → neu € 410,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt)

- **1/8 Seite**: bisher € 230,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt) → neu € 240,-- netto (+5 % Werbeabgabe und 20 % USt)

Mit dieser maßvollen Anpassung wird eine wertgesicherte Preisgestaltung gewährleistet, die den allgemeinen Kostenentwicklungen Rechnung trägt und zugleich die Attraktivität der Löwenpost für Inserenten aufrechterhält.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Preisanpassungen für Inserate in der Löwenpost (rund 4 %) für das Jahr 2026 zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

Berichte - Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, MSD

4. Neues Parksystem Hafenspitz

a. Tarife neu

Bericht:

Mit der Umstellung auf die neue Anlage soll auch die Tarifgestaltung angepasst werden. Von der Abteilung BIC liegen dazu in der Beilage einige Berechnungsvarianten vor. Als eine Variante wird seitens des Referenten unter teilweiser Anlehnung an die grüne Zone in der Innenstadt vorgeschlagen:

- Erste Stunde: € 0,60
- Jede weitere 20 Minuten: € 0,30 (alternativ wäre auch eine 30-Minuten-Taktung mit € 0,50 pro Intervall denkbar)
- Tagesmaximum: € 5,-- (erreicht nach etwa 5,5 Stunden – konkrete Zahl ist festzulegen)
- Bewirtschaftungszeit: 24/7 (durchgehender Betrieb)
- Weitere Punkte:
 - Keine Ausnahmen für Behindertenstellplätze
 - Einspurige Kraftfahrzeuge parken kostenfrei

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Tarife wie folgt zu genehmigen:

- 1. Stunde: € 0,60
- alle weiteren 20 Minuten: € 0,30
- Tagesmaximum: € 5,--
- Bewirtschaftung 24/7
- Keine Ausnahmen für Behindertenstellplätze (da derzeit technisch nicht möglich; wenn es zu einer technischen Möglichkeit kommt, soll ehestmöglich ein kostenloses Parken für Behinderte ermöglicht werden)
- Einspurige Kraftfahrzeuge parken kostenfrei

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER und Gemeinderat John HAAS wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderätin Cigdem ZENGIN und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (23) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Zusatzantrag von Gemeinderat Leopold EMMINGER:

Der zuständige Ausschuss möge überprüfen, ob auf Öffentlichem Gut zwei Behindertenparkplätze errichtet werden können.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

b. Einhausung Kassenautomat, Firma GRADWOHL, Beauftragung

Bericht:

Es ist geplant, dass die neue Anlage zu Beginn der kommenden Saison nach einer kurzen Testphase reibungslos in Betrieb geht. In diesem Zusammenhang ist besonders auf einen witterungsbeständigen Unterstand des Kassenautomaten zu achten, da die bisherigen Geräte durch Witterungseinflüsse häufig gestört waren.

Das hochwassersichere Grundgestell wurde vom Wirtschaftshof bereits in Eigenregie aus vorhandenen Materialien gefertigt. Es fehlen lediglich die Seitenwände und das Dach. Hierfür liegt ein Angebot der Firma Ing. H. GRADWOHL Gesellschaft m.b.H., Bürgertalweg 2, 3390 Melk, in der Höhe von € 1.075,-- netto zur Beschlussfassung vor, wobei durch den Verzicht auf eine vollflächige Folierung zugunsten einer Einzelbeschriftung noch Einsparungspotenzial besteht. Diese Maßnahme soll im VA 2026 abgebildet und umgesetzt werden.

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Firma GRADWOHL GmbH, Bürgertalweg 2, 3390 Melk mit der Einhausung des durch den Wirtschaftshof konstruierten witterungsbeständigen Unterstandes des Kassenautomaten in der Höhe von € 1.075,-- netto zu beauftragen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

5. Kanalabgabenordnung, Änderung

Bericht:

Im Zuge der Verordnungsprüfung der im Gemeinderat am 27.05.2025 beschlossenen Kanalabgabenordnung wurde seitens der Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung auf Fehler im Verordnungstext hingewiesen. Es fehlte die Abstimmung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Gruppe Wasser, bezüglich der Gesamtbaukostensummen und Längen des Rohrnetzes. Weiters wurde informiert, dass im § 5 Ziff. 2, der spezifische Jahresaufwand gemäß Betriebsfinanzierungsplan heranzuziehen ist. Hier wurde der Wert von € 60,40 eingesetzt, wobei der spezifische Jahresaufwand aber bei € 93,79 liegt. Es wurde zudem beanstandet, dass es für die

Erstellung des Betriebsfinanzierungsplanes ein neues Formular gibt, welches vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, allerdings nicht verwendet wurde.

Vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, wurde daher der Betriebsfinanzierungsplan mit dem neuen Formular erstellt sowie die Abstimmung bezüglich der Gesamtbaukosten und Rohrnetzlängen durchgeführt.

Somit ändert sich bei den Kanalgebühren, § 5 Ziff. 2, der spezifische Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzwasserfrachtbezogenen Teile von € 60,40 auf € 44,33.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Änderungen der Kanalabgabenordnung für Melk zu genehmigen, sodass die Kanalabgabenordnung für Melk wie folgt lautet und per 01.12.2025 in Kraft tritt:

Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Stadtgemeinde Melk

§ 1

(1) In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a. Kanaleinmündungsabgabe
b. Ergänzungsabgaben
c. Sonderabgaben
d. Kanalbenützungsgebühren

Mit der Eingebung der im Absatz 1 genannten Abgaben ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank beauftragt.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 19.233.142** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **43.044 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 9.431.278** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **28.342 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 7.181.405** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **20.647 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal
b) Schmutzwasserkanal

c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Mischwasserkanal:	**€ 3,25**
b)	Schmutzwasserkanal:	**€ 3,25**
c)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	**€ 3,25**
d)	Regenwasserkanal:	**€ 0,50**

Bei Einleitung von Regenwasser in den Mischwasserkanal oder Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) kommt ein um 10% erhöhter Einheitssatz lt. Punkt a. und c. zur Anwendung.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 44,33** festgesetzt.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Stadtgemeinde Melk, unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer, ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung

verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und drei Gegenstimmen (von Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER und Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

6. Wasserabgabenordnung, Änderung

a. Wasserabgabenordnung Melk

Bericht:

Im Zuge der Verordnungsprüfung der im Gemeinderat am 27.05.2025 beschlossenen Wasserabgabenordnung für Melk, wurde seitens der Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung auf Fehler im Verordnungstext hingewiesen. Es fehlte die Abstimmung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Gruppe Wasser, bezüglich der Gesamtbaukostensummen und Längen des Rohrnetzes. Weiters wurde informiert, dass nur die in der Gemeinde vorhandenen Wasserzähler im § 6 angeführt werden müssen. Es wurde zudem beanstandet, dass es für die Erstellung des Betriebsfinanzierungsplanes ein neues Formular gibt, welches vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, allerdings nicht verwendet wurde.

Vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, wurde daher der Betriebsfinanzierungsplan mit dem neuen Formular erstellt, sowie wie die Abstimmung bezüglich der Gesamtbaukosten und Rohrnetzlängen durchgeführt.

Auf die Höhe der Gebühren hat dies keine Auswirkungen, diese sind unverändert.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Änderungen der Wasserabgabenordnung für Melk zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung für Melk wie folgt lautet und per 01.12.2025 bzw. 01.04.2026 in Kraft tritt:

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 21.712.109** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **73.266 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 45,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	45,00	135,00
7	45,00	315,00
17	45,00	765,00
25	45,00	1.125,00
35	45,00	1.575,00
65	45,00	2.925,00
95	45,00	4.275,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,18** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- von 1. April bis 30. Juni
- von 1. Juli bis 30. September
- von 1. Oktober bis 31. Dezember
- von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im zweiten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und dabei werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.12.2025 in Kraft, ausgenommen § 6 und § 7, die mit 01.04.2026 in Kraft treten.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und drei Gegenstimmen (von Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER und Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

b. Wasserabgabenordnung Klauspriel, Kollapriel und Großpriel

Bericht:

Im Zuge der Verordnungsprüfung der im Gemeinderat am 27.05.2025 beschlossenen Wasserabgabenordnung für Klauspriel, Kollapriel und Großpriel, wurde seitens der Abteilung IVW3 des Amtes der NÖ Landesregierung auf Fehler im Verordnungstext hingewiesen. Es fehlte die Abstimmung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Gruppe Wasser, bezüglich der Gesamtbaukostensummen und Längen des Rohrnetzes. Weiters wurde informiert, dass nur die in der Gemeinde vorhandenen Wasserzähler im § 6 angeführt werden müssen. Es wurde zudem beanstandet, dass es für die Erstellung des Betriebsfinanzierungsplanes ein neues Formular gibt, welches vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, allerdings nicht verwendet wurde.

Vom Büro Dipl. Ing. SCHUSTER ZT GmbH, Scheibbser Straße 13, 3250 Wieselburg, wurde daher der Betriebsfinanzierungsplan mit dem neuen Formular erstellt sowie die Abstimmung bezüglich der Gesamtbaukosten und Rohrnetzlängen durchgeführt.

Auf die Höhe der Gebühren hat dies keine Auswirkungen, diese sind unverändert.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die im Bericht angeführten Änderungen der Wasserabgabenordnung für Großpriel, Klauspriel und Kollapriel zu genehmigen, sodass die Wasserabgabenordnung für Großpriel, Klauspriel und Kollapriel wie folgt lautet und per 01.12.2025 bzw. 01.04.2026 in Kraft tritt:

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die Ortschaften Klauspriel und Kollapriel sowie die Liegenschaften Großpriel 6 und 34 in der Stadtgemeinde Melk

§ 1

In der Ortschaften Klauspriel und Kollapriel samt den Liegenschaften Großpriel 6 und 34 in der Stadtgemeinde Melk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a. Wasseranschlussabgaben
b. Ergänzungsabgaben
c. Sonderabgaben
d. Wasserbezugsgebühren
e. Bereitstellungsgebühren

Mit der Einhebung dieser Abgaben und Gebühren ist der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, beauftragt.

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 302.855** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **1.591 Laufmetern** zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 55,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	55,00	165,00
7	55,00	385,00
12	55,00	660,00
17	55,00	935,00
25	55,00	1.375,00
35	55,00	1.925,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,26** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- von 1. April bis 30. Juni
- von 1. Juli bis 30. September
- von 1. Oktober bis 31. Dezember
- von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im zweiten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und dabei werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01.12.2025 in Kraft, ausgenommen § 6 und § 7, die mit 01.04.2026 in Kraft treten.
(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER und Gemeinderat John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und drei Gegenstimmen (von Gemeinderätin Claudia MUDRICH, Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER und Gemeinderat Andreas LEOPOLDINGER) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (20) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

7. ABA BA 43 Neubau PW Spielberg:

a. Bau des neuen Pumpwerkes, Angebot Firma STRABAG, Beauftragung

Bericht:

Der Referent berichtet über das Angebot der Firma STRABAG, Rastenfeld 206, 3532 Rastenfeld, vom 23.09.2025 über Betonarbeiten für das neue Pumpwerk Spielberg in der Höhe von € 142.330,13 netto. Der Neubau des Pumpwerkes am linken Ufer der Pielach wurde durch das Hochwasser 2024 notwendig. Da das Gebäude des Pumpwerkes Spielberg selbst nicht vom Hochwasser betroffen war, können die Kosten nicht über ABA BA 44 Hochwasserschäden abgerechnet werden. Die Arbeiten erfolgen Zug um Zug – in Abstimmung mit der Firma GRUBER GmbH, Rohrbachschlag 55, 8234 Rohrbach. Da die Firma STRABAG bereits beauftragt wurde, ist eine nachträgliche Genehmigung des Angebotes notwendig.

Aufgrund einer Nachfrage von Gemeinderat John HAAS betreffend des Angebotsdatums im Bericht (23.09.2025) und dem abweichenden Datum in den Sitzungsunterlagen (Angebot vom 03.09.2025) erfolgt eine Richtigstellung durch den Referenten und die auszugsweise Verlesung des korrekten Angebotes vom 23.09.2025 mit einer Angebotssumme von € 142.330,13 netto.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Beauftragung der Firma STRABAG, Rastenfeld 206, 3532 Rastenfeld, für Betonarbeiten für das neue Pumpwerk Spielberg in der Höhe von € 142.330,13 netto nachträglich zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderätin Jennifer ILCK-KAINBACHER, Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER, Stadtrat Gabriel KAMMERER und Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

b. Sondernutzung L5350 für Wasserleitung, Land NÖ, Vertragsannahme

Bericht:

Der Referent berichtet über die notwendige Verlängerung der Wasserleitung bis zum neu entstehenden PW Spielberg. Für die bestehende Wasserleitung in der L5350 bis km 0,662 gibt es bereits einen Sondernutzungsvertrag. Nun muss ein weiterer Sondernutzungsvertrag für die Verlängerung der Wasserleitung von km 0,662 bis km 0,666 der L5350 abgeschlossen werden. Der weitere Verlauf der Wasserleitung bis zum PW Spielberg befindet sich am Grundstück der Familie SAR – diesbezüglich wird ein eigener Servitutsvertrag abgeschlossen.

Der vorliegende Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-464/009-2025 zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Stadtgemeinde Melk muss beschlossen werden.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-464/009-2025 zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Stadtgemeinde Melk zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

8. BioEnergie Köflach GmbH, Fernwärme- und Wärmeliefervertrag Festsaal Melk, Beschluss

Bericht:

Der Referent berichtet über den vorliegenden Wärmeliefervertrag der Firma BIOENERGIE Köflach GmbH., Alte Hauptstraße 9, 8580 Köflach, für den Festsaal der Stadtgemeinde Melk. Folgende Preise sind im Vertrag angeführt:

Wärmeübergabestation:	€ 17.280,00 netto (wurde bereits beschlossen und beauftragt)
Arbeitspreis (Wärmepreis):	€ 0,0919 pro kWh netto
Leistungspreis:	€ 31,37 pro kW und Jahr netto
Messpreis:	€ 14,79 pro Monat pro Wärmemengenzähler netto

Die Preise sind wertgesichert und eine Änderung erfolgt jeweils für die nachfolgende Verrechnungsperiode, wenn sich der Indexstand um zumindest 5 % verändert, im Zuge der Jahresabrechnung. Als Basis wird der VPI 2000, COIOP 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe", verlautbart von der Statistik Austria mit einem Indexwert von 231,5 (Stichtag Oktober 2025) angegeben.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Wärmeliefervertrag mit der Firma BIOENERGIE Köflach GmbH., Alte Hauptstraße 9, 8580 Köflach, abzuschließen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

Berichte – Gemeinderat Mag. Stefan BUCHEGGER

9. Prüfungsausschuss vom 01.09.2025, Bericht

Bericht:

Der Referent berichtet, dass der Prüfungsausschuss über das Ergebnis seiner 3. Sitzung vom 01.09.2025 den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt hat:

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die am

Montag, den 01. September 2025

im

Sitzungssaal, Rathaus, 1. Stock

stattgefundene

3. Sitzung des Prüfungsausschusses gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Beginn: 16.21 Uhr

Ende: 17.53 Uhr

Vorsitz:

Gemeinderat Mag. Stefan BUCHEGGER

Anwesend waren weiters:

Gemeinderätin Dr. Astrid NIEDERMAYER, Vorsitzender-Stellvertreterin; Gemeinderat Johannes EBNER; Gemeinderätin Edith WIEDER; Gemeinderätin Birgit ZÖCHLING, MA; Gemeinderat Mag. John HAAS; Gemeinderätin Ing. Jennifer ILCK-KAINBACHER, MSc

Auskunftspersonen: Zu TOP 2: Maria HELL, MSc

Schriftführerin: Finanzdirektorin Klaudia ULRICHSHOFER

TAGESORDNUNG:

1) Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11. Juni 2025

2) Kassaprüfung

3) Evaluierung Handlungsempfehlung zum Thema Kopiergeld Volksschule

4) Sichtung der gebührenwirksamen Verordnungen

5) Sichtung des 1. Nachtragsvoranschlag 2025

6) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11. Juni 2025:

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – Kassaprüfung

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Maria HELL, MSc, zur Auskunftserteilung beigezogen wird.

Auf Verlangen der Ausschussmitglieder werden die in der Hauptkassa vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 400,71.

Frau HELL berichtet über die Kassengebarung und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 400,71.

Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 3 der TO – Evaluierung Handlungsempfehlung zum Thema Kopiergeld Volksschule

Der Vorsitzende bittet um Vorlage, der zum Thema Kopiergeld aufbereiteten Unterlagen, welche als Beilage zum Protokoll angefügt werden. Daraus ergeben sich ca. € 7.000, - Ausgaben ohne Druckertausch im vergangenen Schuljahr.

Kopien April-September 2024: Schwarzweißkopien ca. 84.000, Farbkopien ca. 35.000 Gesamtjahreskopien: 262.600

Schüler ca. 250-260

Unterscheidung Lehrmittel – Lernmittel

Bei durchschnittlichen Kosten von rund € 7.000,- pro Schuljahr dividiert durch durchschnittlich 250 Schüler und Schülerinnen, ergibt dies € 28,- pro Schüler und Schülerin. Bei Annahme, dass rund 1/3 Lernmaterial ist, würde dies Kosten in Höhe von rund € 9 bis € 10 für jeden Schüler und Schülerin ergeben.

Frage: Höhe Verwaltungsaufwand? Einhebung Volksschule; Einzahlung Schule an Hauptkassa; Bei ca. 260.000 Kopien SW und Farbe sind dies 1.000 Kopien/Schüler/Schuljahr; d.s.3,5 Kopien/Tag/Schüler;

Nach Wortmeldungen von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses ergibt sich auf Antrag des Vorsitzenden folgendes Prüfungsergebnis:

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Antrag des Vorsitzenden eine Empfehlung an Stadt- und Gemeinderat:

Einmalig am Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr 1/3 der angefallenen Kopien des letzten Schuljahres als anteilige Kosten pro Kind einzuheben, nur für Lernmittel, es erfolgt am Ende des Schuljahres keine Nachverrechnung von Kopien.

Damit ergeben sich pro Schuljahr Einnahmen von rund € 2.000 - € 2.500 mit einem Beleg für die Einzahlung.

Pkt. 4 der TO – Sichtung der gebührenwirksamen Verordnungen

Der Vorsitzende bittet die Schriftführerin, Frau ULRICHSHOFER, um Präsentation der vorbereiteten Unterlagen.

Frau ULRICHSHOFER präsentiert digital am Bildschirm die vorbereitete Unterlage. Hierbei handelt es sich um eine Liste, mit einem Link zu den einzelnen Verordnungen. Ausschussmitglied Gemeinderat Mag. HAAS, bittet um Abgleich der einzelnen Verordnungen mit seiner vorbereiteten Liste. Danach werden einzelne Verordnungen auf Anfrage geöffnet und besprochen.

Prüfungsergebnis:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig festgehalten, dass alles sehr aktuell ist, und zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Aufbereitung der Daten.

Pkt. 5 der TO – Sichtung des 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der Vorsitzende fragt alle Mitglieder, ob eine Änderung von der Sichtung des 1. Nachtragsvoranschlags zur Sichtung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlag 2025, welcher zwischenzeitlich kundgemacht und übermittelt wurde, in Ordnung geht. Die Änderung wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende berichtet über den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlag 2025 und die Änderungen zum Voranschlag 2025. Wie im Gemeinderat beschlossen weist er rund 1 Million zusätzliche Schulden aus, teilweise begründet in der Stundung der Rückzahlungen. Die Erträge aus Transferleistungen sind ebenfalls um rund 3 Millionen vom Voranschlag 2025 zum 2. Nachtragsvoranschlag 2025 gestiegen.

Einzelne Fragen an Finanzdirektorin ULRICHSHOFER konnten zufriedenstellen beantwortet werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung/Erhöhungen der MVAG-Codes 2225, 3412 und 3415 wird Frau ULRICHSHOFER gebeten eine Detailübersicht an alle Mitglieder des Prüfungsausschusses nachzureichen.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte BUCHEGGER, EBNER, ILCK-KAINBACHER, HAAS und ZÖCHLING ergibt sich folgendes Prüfungsergebnis:

Nach Sichtung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlag 2025, hat formal alles seine Richtigkeit. Es wird festgestellt, dass die Aufwendungen konstant bleiben, und die Erträge um rund 3 Millionen gestiegen sind.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2025 zur Kenntnis, und bedankt sich bei Finanzstadtrat Mag. WEINWURM und der Finanzabteilung für die Erstellung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlag 2025.

Pkt. 6 der TO – Allfälliges

Der Vorsitzende fragt alle anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, ob es noch Wortmeldungen gibt.

Gemeinderat HAAS stellt folgende Fragen:

- ob die Klimaanlage, welche für das KIBIZ erst kürzlich angekauft wurde, mitgenommen wird bzw. wurde.
- Auflösung MTV: falls 2 Rollen von OEBB-Tickets (Wert ca. € 50.000, -) herumliegen, laut seinen Informationen sehr wertvoll, ob es sinnvoll ist, 1 Rolle zurückzugeben?
- Darlehen für die Hochwasserschäden im September 2024: Höhe und wurden sie verfügbar gemacht?

Diese Fragen konnten wie folgt beantwortet werden:

- Die Klimaanlage wird mitgenommen
- Die angesprochenen OEBB-Tickets werden auch weiterhin in der Touristinfo-Stelle verkauft und somit auch weiterhin gebraucht
- Die beiden Darlehen für die Hochwasserschäden im September 2024 in Höhe von € 500.000,-- und € 1.210.000,-- wurden bereits aufgenommen, und es wurden bereits in allen Bereichen Schäden behoben, bezahlt und beauftragt

Der Vorsitzende bitte um nochmalige Abstimmung und Bestätigung des nächsten Sitzungstermins am 25.11.2025, 16.15 Uhr.

Da keine weiteren Wortmeldungen folgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für die Sitzungsteilnahme.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 11.09.2025 im Sinne des § 82 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 01. September 2025 durch-geführte 3. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Wir danken dem Prüfungsausschuss für die Durchführung der Kassaprüfung und die damit verbundenen beiden Feststellungen hinsichtlich des Guthabens in Höhe von € 400,71 und die Übereinstimmung dieses Betrages mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassa-buch.

Den mit diesen Aufgaben betrauten MitarbeiterInnen der Abteilung Finanzen danken wir für ihre gewissenhafte und genaue Arbeit.

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes „Evaluierung Handlungsempfehlung zum Thema Kopiergeld“ werden wir die Empfehlung des Prüfungsausschusses im Vorfeld mit der Bildungsdirektion Niederösterreich abklären, und anschließend den Stadtrat ersuchen sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes „Sichtung der gebührenwirksamen Verordnungen“ bedanken wir uns bei den mit der Aufbereitung betrauten MitarbeiterInnen der Stadtamtsdirektion.

Aus ihrem Prüfungsergebnis ist erkennbar, dass alles sehr aktuell ist, und zurzeit kein Handlungsbedarf besteht, dies widerspiegelt die professionelle und genaue Arbeit unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zudem danken wir für die Sichtung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlag 2025, die Feststellungen dazu und dessen Kenntnisnahme. Die Übermittlung der Zusammensetzung/Erhöhungen der MVAG-Codes 2225, 3412 und 3415 erfolgte bereits durch Finanzdirektorin Klaudia Ulrichshofer vor Übermittlung der Stellungnahme.

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ wurde bereits während der Sitzung alles beantwortet, ergänzend zum Punkt Klimaanlage darf ich bekannt geben, dass mit dem Wohnbauträger Alpenland vereinbart wurde, dass wir die Klimaanlage entweder abmontieren oder einem Nachnutzer veräußern dürfen. Jedenfalls darf die Anlage bis Ende des Jahres 2025 verbleiben.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird die Ausschussniederschrift samt dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick STROBL Bürgermeister	FD Klaudia ULRICHSHOFER Kassenverwalterin

Antrag 1:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 01.09.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER und Gemeinderat John HAAS wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

Antrag 2:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die gemeinsame Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin vom 11.09.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER und Gemeinderat John HAAS wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

Berichte - Stadträtin DI Sandra HÖRMANN

10. Vermietung Turnsaal Kindergarten 3, Vereinbarung, Beschluss

Bericht:

Die Referentin erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2025, in dem für die Vermietung des Turnsaals im Kindergarten 3, Kindergartenstraße 10, 3390 Melk, ein Nutzungsbeitrag in der Höhe von € 20,– pro Stunde festgelegt wurde.

Auf Basis dieses Beschlusses wurde eine Vereinbarung für die Vermietung des Turnsaals erstellt, die nun zur Genehmigung vorliegt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende Vereinbarung für die Vermietung des Turnsaals im Kindergarten 3, Kindergartenstraße 10, 3390 Melk, zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

Berichte – Stadtrat Rudolf KUNTNER

Den folgenden Tagesordnungspunkt übernimmt aufgrund der Abwesenheit von Stadtrat Rudolf KUNTNER Bürgermeister Patrick STROBL.

11. Eislaufplatz, Tarife Saison 2025/26

Bericht:

Die Tarife des Kunsteislaufplatzes der Stadtgemeinde Melk wurden zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.2024 festgesetzt. Nunmehr ist beabsichtigt, folgende Anpassung dieser Tarife vorzunehmen.

	1 Laufzeit (bisher)	NEU	Zehnerblock (bisher)	NEU	Saisonkarte (bisher)	NEU
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	**2,90**	**3,10**	**22,50**	**24,00**	**45,00**	**47,00**
Schüler ab 15 Jahre, Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildiener (Ausweispflicht)	**4,10**	**4,30**	**31,20**	**33,00**	**60,40**	**64,00**
Erwachsene	**5,60**	**5,90**	**45,00**	**48,00**	**90,00**	**94,00**

Kinder bis zum vollendeten 6 Jahre haben freien Eintritt.

Schülergruppen ab 10 Personen mit Begleitperson/Lehrkraft pro Person und Laufzeit	**2,50**	**2,60**
Leihgebühr für Schlittschuhe pro Laufzeit	**4,00**	**4,50**
Schleifservice	**9,00**	**10,00**

10 % Nachlass auf die Laufzeitkarte für Besitzer des NÖ Familienpasses bei mindestens 1 Erwachsenen mit mindestens 1 Kind.

Des Weiteren soll der Zehnerblock auf eine Karte begrenzt werden und keine 10 einzelnen Karten mehr ausgegeben werden. Die Gültigkeit soll mit 12 Monaten begrenzt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Bericht angeführten Tarife des Kunsteislaufplatzes ab der Saison 2025/2026 zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Stadtrat Marion SATTLER, Gemeinderat Stefan BUCHEGGER, Stadtrat Gabriel KAMMERER, Gemeinderat John HAAS und Stadträtin Sabine JANSKY wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

Berichte - Stadträtin DI Ute REISINGER

12. Boulevard Melk, Konsortialvertrag LIFE-Klimawald, Beschluss

Bericht:

Die Referentin berichtet, dass im Rahmen des EU-LIFE-Förderprojekts ImpaQt ein Konsortialvertrag durch einen Vertreter der Stadt Melk zu unterzeichnen ist. Der Konsortialvertrag regelt die Beziehungen und Organisation zwischen den Parteien, die Verwaltung des Projektes und der Rechte und Pflichten der Parteien, unter anderem in Bezug auf Haftung, Zugangsrechte und

Streitbeteiligung. Alle Partner haben dem Standard-Vertrag zugestimmt und unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung des Konsortialvertrags wird die erste Tranche in Höhe von € 79.241,-- ausgezahlt und auf ein eigenes Projektkonto überwiesen.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den LIFE-Konsortialvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS, Gemeinderat Leopold EMMINGER und Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei zwei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat John HAAS und Gemeinderat Leopold EMMINGER, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (23) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

13. Familie STEINBECK, Kaufvertrag, Genehmigung

Bericht:

Die Referentin erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2025, in dem über die Bereinigung der Grundgrenzen zwischen der Familie STEINBECK, 3390 Kollapriel, und der Stadtgemeinde Melk, Öffentliches Gut, berichtet und die Zustimmung dazu mit einem Preis von € 10,-- pro m² erteilt wurde. Der Teilungsplan GZ 12743-2025, KG Kollapriel, wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2025 beschlossen. Nun liegt der Kaufvertrag zwischen der Familie STEINBECK und der Stadtgemeinde Melk (Öffentliches Gut) bei Notar Dr. Robert HOFMANN zur Unterschrift auf.

Der Kaufpreis für die gegenständlichen 30 m² beträgt in Summe € 300,--. Die Kosten für die Vertragserrichtung und die grundbücherliche Durchführung des Vertrages trägt die Familie STEINBECK.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den gegenständlichen Kaufvertrag zwischen der Familie STEINBECK, 3390 Kollapriel, und der Stadtgemeinde Melk, Öffentliches Gut, zu genehmigen.

Beschluss:

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig (25) angenommen.

14. Dringlichkeitsantrag der Stadträtin DI Ute REISINGER „Prekarium NID Bestandsliegenschaften GmbH & Stadtgemeinde Melk“ / Referentin: Stadträtin DI Ute REISINGER

Bericht:

Im Rahmen des Projektes Klimawald und im Rahmen der FFG-Förderung werden diverse Formate für Bürgerbeteiligungsprozesse erarbeitet. Dafür ist unter anderem geplant, die derzeit leeren Räumlichkeiten im ehemaligen HYPO-Gebäude in der J. Prandtauer Straße 9 zu nutzen. In Abstimmung mit der NID wurde ein Prekariumsvertrag für das Nutzungsverhältnis erstellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Prekariumsvertrag mit der NID Bestandsliegenschaften GmbH zu genehmigen.

Beschluss:

Nach Wortmeldung von Gemeinderat John HAAS, Gemeinderätin Cigdem ZENGIN, Gemeinderat Leopold EMMINGER und Stadtrat Gabriel KAMMERER wird dem Antrag bei drei Stimmenthaltungen (durch Gemeinderat Leopold EMMINGER, Stadträtin Sabine JANSKY und Gemeinderätin Cigdem ZENGIN, dies gilt gemäß § 51 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (21) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister

i. V.

~~Patrick STROBL~~
Wolfgang KAUFMANN

Die Stadträtin

DI Ute REISINGER

Der Stadtrat

Dr. Gabriel KAMMERER

Der Stadtrat

Rudolf KUNTNER

Der Gemeinderat

Leopold EMMINGER

Der Schriftführer

Dr. Markus MÜLLSCHITZKY